









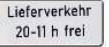




Parkerleichterungen, die Sie je nach Ausweis bundesweit oder sachsenweit nutzen dürfen

Z. 290.1		oder	Z. 286	
Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Haltverbot, auch in einer Zone Ankunftszeit auf Parkscheibe einstellen!				
Z. 314		oder	Z. 286	
Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbotes				
Z. 290.1		z.B.		
Z. 315		oder	Parken über die zugelassene Zeit hinaus, die durch Zeichen 314 oder Zeichen 315 gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist	
Z. 314		z.B.		
Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- u. Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist				
Z. 242.1		z.B.		
Z. 314		Parken an Parkuhren u. Parkscheinautomaten ohne Gebühr u. zeitliche Begrenzung		
Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern				
Z. 325.1				

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden!

Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie unter: www.goerlitz.de/svb

Für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Stadt Görlitz

Wir sind für Sie da

Stadtverwaltung Görlitz
Bau- und Liegenschaftsamt
SG Straßenverkehr
Hugo-Keller-Straße 14
02826 Görlitz

Tel.:
03581 67 2131

E-Mail:
ausnahmestvo@goerlitz.de

Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr



Parkausweise für schwerbehinderte Menschen

- **EU-Schwerbehindertenparkausweis**
- **Parkerleichterung bundesweit**
- **Parkerleichterung für Sachsen**

Einfach den Schwerbehindertenausweis ins Auto zu legen, reicht nicht aus! Auch ein Aufkleber mit dem Rollstuhlsymbol reicht ebenfalls nicht aus. Dies legitimiert nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen oder Parkerleichterungen in Anspruch zu nehmen.

Hierfür benötigen Sie eine der nachfolgenden Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

EU-Schwerbehindertenausweis (blauer Parkausweis)

Mit einem blauen EU-Schwerbehindertenausweis sind Sie dazu berechtigt, Schwerbehindertenausweisparkplätze, bundesweite Parkerleichterungen und in europäischen Ländern, die dort bestehenden Erleichterungen zu nutzen. Sie besitzen einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen

- "aG" für außergewöhnliche Gehbehinderung oder
- "Bl" für Blindheit,



dann können Sie bei uns den EU-Parkausweis beantragen.

Dieser Parkausweis gilt in allen EU-Ländern, ist an die schwerbehinderte Person gebunden und darf in jedem Fahrzeug benutzt werden, in dem die berechtigte Person mit- bzw. selbstfährt. Eine eigene Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich.

Der EU-einheitliche Schwerbehindertenausweis wird für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, jedoch für maximal fünf Jahre widerruflich erteilt

Auch Menschen mit beidseitiger Amelie, Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen, sind berechtigt, diesen Parkausweis zu beantragen. Für diesen Personenkreis gilt die Besonderheit, dass die zeitlichen Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen, nicht gelten.

Zur Beantragung sind der Schwerbehindertenausweis, Personalausweis, ein Lichtbild und ggf. eine Vollmacht bei Beantragung durch Dritte notwendig.

Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenfrei.

Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (orangener Parkausweis)

Sie besitzen einen Schwerbehindertenausweis mit einen der nachfolgenden Eigenschaften:

- Merkzeichen "B" für Begleitung, "G" für Gehbehindert und min. einen Gesamtgrad der Behinderung (GdB) von 70 oder
- sind an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt und haben einen GdB von 60 oder
- besitzen einen künstlichen Darmausgang und zugleich künstliche Harnableitung und haben einen GdB von 70,

dann kann unter Vorliegen bestimmter gesundheitlicher Voraussetzungen eine Parkerleichterung gewährt werden. Im Rahmen der Amtshilfe werden diese Voraussetzungen beim Sozialamt/Schwerbehindertenrecht geprüft und abgefragt.

Mit einer orangenen Parkerleichterung sind Sie berechtigt, die bundesweiten Erleichterungen beim Parken zu nutzen. Der Schwerbehindertenausweisparkplatz darf jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Dieser Parkausweis gilt in der Bundesrepublik Deutschland, ist an die schwerbehinderte Person gebunden. Berechtigte können die Parkerleichterungen auch als Beifahrer nutzen – eine eigene Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich.

Zur Beantragung sind der Schwerbehindertenausweis, Personalausweis, ggf. eine Vollmacht bei Beantragung durch Dritte notwendig. Sollte Ihnen eine Bescheinigung der gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Parkerleichterung durch das Sozialamt vorliegen, ist diese ebenso notwendig.

Der Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen wird für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, jedoch für maximal fünf Jahre widerruflich erteilt.

Diese Ausnahmegenehmigung ist gebührenfrei.

Parkerleichterung für den Freistaat Sachsen (gelber Parkausweis)

Mit der gelben Parkerleichterung sind Sie berechtigt, die Erleichterungen im Freistaat Sachsen beim Parken zu nutzen. Der Schwerbehindertenausweisparkplatz darf jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Besitzen Sie einen Schwerbehindertenausweis mit einen der folgenden Merkmale:

- Merkzeichen "G" für Gehbehindert und min. einen Gesamtgrad der Behinderung (GdB) von 70 oder
- sind Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)

dann kann unter Vorliegen bestimmter gesundheitlicher Voraussetzungen eine Parkerleichterung gewährt werden. Im Rahmen der Amtshilfe werden diese Voraussetzungen beim Sozialamt/Schwerbehindertenrecht geprüft und abgefragt.

Dieser Parkausweis kann auch vorübergehend für maximal 1/2 Jahr erteilt werden, wenn aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder nach einer schweren Operation so starke Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder Lendenwirbelsäule vorliegen, dass vermeidbare Wege erspart werden müssen. Hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung (mit Angabe Zeitraum, Umfang der Beeinträchtigung) notwendig.

Dieser Parkausweis ist an die schwerbehinderte Person gebunden und darf in jedem Fahrzeug benutzt werden, in dem die berechtigte Person mit- bzw. selbstfährt. Eine eigene Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich.

Zur Beantragung sind der Schwerbehindertenausweis, Personalausweis, ggf. eine Vollmacht bei Beantragung durch Dritte notwendig. Sollte Ihnen eine Bescheinigung der gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Parkerleichterung durch das Sozialamt vorliegen, ist diese ebenso notwendig.

Die Parkerleichterung für Sachsen wird für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, jedoch für maximal fünf Jahre widerruflich erteilt.

Diese Ausnahmegenehmigung ist gebührenfrei.